

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 328/13 B

L 4 AS 1967/12 (Thüringer LSG)
S 37 AS 8608/11 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 20. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin
W , E , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dieser Zulassungsgrund ist aber nicht hinreichend dargelegt worden.
- 3 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das Landes-sozialgericht (LSG) einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Es ist aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage der genannten Gerichte abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 4 Dem Vortrag des Klägers sind die genannten Anforderungen nicht zu entnehmen. Es fehlt bereits an der Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Der Kläger behauptet nur allgemein, dass das LSG von der Entscheidung des BSG vom 25.1.2011 (*B 5 R 14/10 R*) abgewichen sei und beanstandet lediglich, dass der Entscheidung des BSG ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegen habe als dem vorliegenden Urteil des LSG.
- 5 Auch der vom Kläger weiterhin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer bestimmten Rechtsfrage,



der Kläger beschränkt sich vielmehr darauf zu erklären, die Rechtssache habe eine "besondere Bedeutung".

- 6 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

